



MERKBLATT

Fotografieren von Archivgut

Sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer,

es ist unser Ziel, die Nutzung des Archivgutes für Sie so einfach und komfortabel wie möglich zu gestalten. Das Hessische Wirtschaftsarchiv gestattet Ihnen daher, im Lesesaal mit Ihrer eigenen Kamera (z. B. Smartphone) **Aufnahmen von Archivgut** zu Ihrem **privaten Gebrauch** anzufertigen. Hierfür entstehen Ihnen keine Kosten. Die Regeln folgen § 6 der Nutzungsordnung des Hessischen Wirtschaftsarchivs.

Eine Weitergabe der angefertigten Fotografien an Dritte und/oder eine Veröffentlichung in jeder Form (Druck, Internet, Teilen in Sozialen Medien etc.) bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hessischen Wirtschaftsarchivs.

Bitte beachten Sie, dass das Fotografieren von Archivgut an konkrete Auflagen geknüpft ist:

Ungeachtet der Erlaubnis dürfen folgende Unterlagen nicht fotografiert werden:

- alle Fotos und Bilder, da sie dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen (Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Karten/Pläne); das Reprivatverbot von Bildern gilt insbesondere auch, wenn sich diese innerhalb von Archivalien befinden;
- geschütztes Archivgut, das archivrechtlichen Schutzfristen unterliegt oder durch dessen Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden;
- fremdes Archivgut (z. B. Deposita), sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer keine Erlaubnis erteilt hat;
- weitere Ausnahmen kann das Hessische Wirtschaftsarchiv im Einzelfall definieren, z.B. wenn für das Archivgut ein besonderes Schadensrisiko besteht.

Bitte beachten Sie:

- Das Fotografieren muss geräuschlos erfolgen.
- Die Verwendung von Blitzlicht oder anderen zusätzlichen Lichtquellen, eines Stativs, von Blendschutz und anderer professioneller Ausstattung ist nicht gestattet.
- Flachbettscanner, andere Aufnahmegereäte oder Hilfsmittel (z.B. Kabel), die in direkte Berührung mit dem Archivgut kommen könnten, sind nicht zulässig. Mobile Overhead-Scanner sind untersagt.
- Bei gebundenen Archivalien darf der Falz in keinem Fall durch zusätzliche Beschwerung weiter aufgeschlagen werden.
- Die Ordnung und Reihung darf innerhalb der Archivalien nicht verändert werden.
- Eine Ausheftung einzelner Dokumente ist nicht gestattet.
- Ausschließlich die vom Archiv bereitgelegten Hilfsmittel zur Schonung des Archivguts (z.B. Buchkeile, Bleischnüre, Sandsäckchen) sind zu verwenden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, professionelle Reproduktionen von Archivgut gegen Entgelt durch das Hessische Wirtschaftsarchiv herstellen zu lassen. Bitte füllen Sie hierzu unser Bestellformular aus.

Ein Tipp zum Schluss: Wir empfehlen Ihnen, bei jeder Fotografie die Signatur der Archivalie mitaufzunehmen (z. B. Bestellzettel), da eine spätere Rückermittlung durch das HWA nicht möglich ist.

Die Genehmigung ist nur in Verbindung eines genehmigten Nutzerantrags möglich.